



ÄRZTEKAMMER  
HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

FORTBILDUNGSAKADEMIE

## Richtlinien für Mitglieder der Ärztekammer Hamburg zur Beantragung des Fortbildungszertifikates (Februar 2007)

### Fortbildungsordnung für Hamburger Ärztinnen und Ärzte

Zum 1. Juli 2004 ist nach Beschluss der Kammerversammlung und Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit eine grundlegend neue Fortbildungsordnung (FBO) für Hamburger Ärztinnen und Ärzte in Kraft getreten. Die aktuelle Fassung ist nach kleinen Änderungen am 18. Dezember 2006 von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden und seit Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt 2/2007 gültig. Grundlage ist die seit 1. Januar 2004 bestehende Fortbildungsverpflichtung gemäß den sozialgesetzlichen Bestimmungen (§ 95d und § 137 SGB V) und der auf dem 107. Deutschen Ärztetag in Bremen gefassten Beschlüsse zur Fortbildungsordnung. Damit ist der rechtliche Rahmen für die Anerkennung und Bepunktung von Fortbildungsveranstaltungen und das Verfahren für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Hamburg neu geregelt. (FBO und Auszüge aus dem SGB V im Wortlaut siehe: [www.aerztekammer-hamburg.de](http://www.aerztekammer-hamburg.de))

### Beantragung des Fortbildungszertifikates

Ein Fortbildungszertifikat wird auf Antrag jedem Hamburger Kammermitglied erteilt, wenn zuvor fünf Jahre Fortbildungsmaßnahmen absolviert und insgesamt mindestens 250 Punkte erreicht wurden (das freiwillige, dreijährige Fortbildungszertifikat wird nicht mehr vergeben). Die Ausstellung des Fortbildungszertifikates durch die Ärztekammer Hamburg ist kostenlos.

Gemäß § 5 FBO können Sie sich nach Erwerb von mindestens 50 Fortbildungspunkten pro Kalenderjahr ab dem Jahr 2004 auch Jahreszertifikate ausstellen lassen.

Die Anträge sind an die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg, Lerchenfeld 14, 22081 Hamburg, Tel. 040 2272 8819, Fax 040 2272 8822, [akademie@aerztekammer-hamburg.de](mailto:akademie@aerztekammer-hamburg.de) zu richten. Dort erhalten Sie auch entsprechende Anträge und jederzeit Antwort auf Ihre Fragen. Antragsformulare können Sie auch von der Homepage der Ärztekammer unter [www.aerztekammer-hamburg.de/fortbildung/fb\\_antraege.htm](http://www.aerztekammer-hamburg.de/fortbildung/fb_antraege.htm) herunterladen. Die Beantragung kann per Post oder durch persönliche Abgabe in der Fortbildungsakademie erfolgen.

### Wichtige Hinweise

Nachfolgend finden Sie unter den entsprechenden Stichwörtern Angaben zum Verfahren und Antworten auf oft gestellte Fragen.

**Fortbildungsart:** Der Arzt / die Ärztin ist in der Wahl ihrer Fortbildung frei (§ 3 FBO). Auf das Fortbildungszertifikat anrechenbar sind allerdings nur Fortbildungsmaßnahmen, die zuvor von einer Ärztekammer (Heilberufskammer) anerkannt und mit Fortbildungspunkten bewertet wurden (§§ 5 u. 6 FBO).

**Obergrenzen:** Die Fortbildungspunkte können nach Belieben in allen in § 6 der FBO genannten Fortbildungsarten (Kategorien)

erworben werden. Lediglich die Anerkennung von Punkten in Kategorie E (Selbststudium) ist dabei auf 10 pro Jahr bzw. 50 in fünf Jahren limitiert.

- Fortbildungsnachweis:** Für den Nachweis erworbener Fortbildungspunkte ist die Ärztin / der Arzt selbst verantwortlich. Wir empfehlen daher dringend, trotz Eintragung in ggf. ausliegende Teilnahmelisten oder elektronische Erfassungssysteme, sicherheits halber immer auf Teilnahmebescheinigungen zu bestehen. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass diese neben Ihrem Namen, dem Titel und Zeitpunkt der Veranstaltung, der Veranstaltungsnummer (VNR), der vergebenen Punktzahl und der Angabe der anerkennenden Landesärztekammer auch entweder eine Unterschrift oder einen Stempel des Veranstalters im Original enthalten.
- Anrechenbarkeit:** Auf das Fortbildungszertifikat können grundsätzlich nur Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden, die zuvor von einer Heilberufskammer anerkannt und mit Fortbildungspunkten bewertet worden sind. Die Nachbewertung individueller (Inlands-)Teilnahmebescheinigungen von nicht anerkannten Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- Bescheinigungen:** Bei Beantragung des Fortbildungszertifikats sind Originale einzureichen, die Sie selbstverständlich zurück erhalten.
- Hospitation:** Hospitationen müssen vom Hospitanten der Ärztekammer im Voraus angekündigt werden. ([Anmeldeformular unter www.aerztekammer-hamburg.de/fortbildung](http://www.aerztekammer-hamburg.de/fortbildung)). Unter Hospitation wird das unentgeltliche Mitarbeiten in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, für die eine Weiterbildungsberechtigung nicht Voraussetzung ist. Die Hospitation ist auf dem im Internet unter [www.aerztekammer-hamburg.de/-/fortbildung](http://www.aerztekammer-hamburg.de/-/fortbildung) abrufbaren Formular zu bescheinigen. (Die Formulare sind auch in der Fortbildungsakademie erhältlich)
- Moderation / Vortrag:** Für die Moderation einer Veranstaltung oder eigene Vorträge kann zusätzlich zu den regulär vergebenen Fortbildungspunkten ein Extrapunkt erworben werden. Sofern die Veranstalter nicht gesonderte Teilnahmebescheinigungen für Mitwirkende ausstellen, können die reguläre Teilnahmebescheinigung und ein Programm als Nachweis dienen, aus dem Ihre aktive Teilnahme bzw. Ihr Beitrag hervorgeht.
- Veröffentlichungen:** Autoren erhalten einen Punkt pro Beitrag. Eine Kopie der ersten Seite des Beitrags, aus der die Autorenschaft, das Erscheinungsdatum und das Journal / Buch o.ä. hervorgeht, dient als Nachweis. Eine Review-Tätigkeit oder eine Herausgeberschaft kann nicht auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.
- Auslandsveranstaltungen:** Fortbildungen im Ausland sind ebenfalls anrechenbar, sie müssen dem Wesen nach den Anforderungen der deutschen Fortbildungsordnung entsprechen. Aus den entsprechenden Teilnahmebescheinigungen müssen die Angaben zu Veranstalter, Referent, Titel, Ort, Datum und vor allem die

**Dauer** eindeutig hervorgehen. Entsprechende Nachweise müssen bei Antragstellung geführt werden und werden bei der Ärztekammer individuell bearbeitet. Im Ausland erworbene, offiziell dokumentierte CME-Punkte (Continuous Medical Education) oder sonstige Credit Points von Fachgesellschaften oder Universitäten werden selbstverständlich auf das Fortbildungszertifikat angerechnet.

**Elektronisches Punktekonto:** Die Ärztekammer Hamburg führt hoheitlich und ausschließlich als Serviceleistung für ihre Kammermitglieder ein kostenloses, elektronisches Punktekonto. Informationen über das Punktekonto oder Inhalte werden nicht an Dritte weitergegeben. „Bepunktete“ Teilnahmebescheinigungen von anerkannten Veranstaltungen ab 1. Januar 2001 können jederzeit (z.B. einmal jährlich oder bei Beantragung eines Fortbildungszertifikates) bei der Fortbildungsakademie zur elektronischen Erfassung eingereicht werden. Eine regelmäßige Rückmeldung des Punktekontostandes ist vorgesehen. Auskünfte zum Punktekontostand können nur schriftlich erteilt werden.

**Fortbildungsverpflichtung:** Grundsätzlich besteht gemäß § 4 der Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (vom 27.3.2000, i.d.F. vom 21.2.2005) eine **Fortbildungsverpflichtung für alle tätigen Ärzte**. Darin heißt es: (1) Der Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. (2) Auf Verlangen muss der Arzt seine Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen.

**Vertragsärzte:** Vertragsärzte sind erstmalig zum **30. Juni 2009** gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweispflichtig; bei Nichterfüllung drohen Sanktionen (Vgl. § 137 SGB V). Für den **ersten** Nachweiszeitraum sind laut einer Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zwischen dem **1. Januar 2002** und dem **30. Juni 2009** erworbene Fortbildungspunkte anrechenbar. Für diesen einmalig 7½ Jahre umfassenden Zeitraum sind 250 Punkte gefordert (inkl. höchstens 50 Punkte der Kat. E = Selbststudium).

Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung Hamburg werden ihren Mitgliedern zum 30. Juni 2009 und zu den folgenden Stichtagen anbieten, sich für einen automatischen Abgleich des elektronischen Punktekontos zu entscheiden. Titel, genaue Zeitpunkte und Inhalte der Fortbildungen sollen dabei **nicht** mit übermittelt werden.

Die Teilnahmebedingungen für dieses Verfahren, das die Vorlage von Zertifikaten oder Bescheinigungen bei der KVH entbehrlich machen wird, werden noch mitgeteilt. Das elektronische Verfahren wird für Mitglieder der Körperschaften nicht mit Kosten verbunden sein.

**Krankenhaus-Fachärzte:** Entsprechend einer "Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus" vom 20. Dezember 2005 müssen gemäß

§ 137 SGB V auch Fachärzte in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern ab dem 1. Januar 2006 in Fünf-Jahres-Zeiträumen 250 Fortbildungspunkte nachweisen. Bei späterer Aufnahme der Tätigkeit ist der erste Arbeitstag gemäß Arbeitsvertrag maßgeblich. Vor dieser Verpflichtung erworbene Fortbildungspunkte sind übergangsweise anrechenbar, wenn die zugrunde liegende Fortbildung höchstens zwei Jahre vor dem Eintritt in die Fortbildungspflicht nach dieser Vereinbarung besucht wurde.

Im Gegensatz zu den Regelungen für Vertragsärzte, müssen 150 der 250 Fortbildungspunkte von Fachärzten am Krankenhaus "fachspezifisch" erworben werden. Die Unterscheidung zwischen fachspezifischer und sonstiger Fortbildung "trifft der Facharzt selbst" und "lässt sich diese Unterscheidung vom Ärztlichen Direktor schriftlich bestätigen". Der Nachweis erfolgt mittels eines Fortbildungszertifikates der Ärztekammer und ist dem Ärztlichen Direktor vorzulegen. Der Krankenhausleitung obliegt es dann, den "vom Ärztlichen Direktor erstellten Bericht" zur Erfüllung der Fortbildungspflichten in den Qualitätsbericht des Krankenhauses nach § 137 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 SGB V einfließen zu lassen. (Vgl.: [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)).

**Punkte vor Juli 2004:**

Die Hamburger Kammerversammlung hat beschlossen, bereits erworbene Fortbildungspunkte rückwirkend ab dem 1. Januar 2001 anzuerkennen: d. h., dass Kammermitglieder bei Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 250 erstmals mit Ablauf des Jahres 2005 die Ausstellung des Fünf-Jahres-Zertifikates der Ärztekammer beantragen konnten. Bitte beachten Sie, dass auch Fortbildungsveranstaltungen vor dem 1. Januar 2004 grundsätzlich nur angerechnet werden können, wenn sie von einer Heilberufskammer bereits anerkannt und mit Fortbildungspunkten bewertet worden waren. Eine Neu- oder Neubewertung einzelner Teilnahmebescheinigungen kann retrospektiv nicht erfolgen.

**EIV bei der BÄK:**

Um die Fortbildungspunkte in einem stabilen Verfahren verwalten zu können, haben die Landesärztekammern einen Server zur zentralen elektronischen Erfassung von Fortbildungspunkten bei der Bundesärztekammer eingerichtet, den so genannten Elektronischen Informationsverteiler (EIV). Es handelt sich um eine Datenbank, der alle durch die Landesärztekammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unter Vergabe einer eindeutigen Veranstaltungsnummer (VNR) gemeldet werden. Die Fortbildungsveranstalter übermitteln später die dazugehörigen Teilnehmerlisten in elektronischer Form ebenfalls an den EIV, der anschließend automatisch die von den Ärztinnen und Ärzten erworbenen Fortbildungspunkte der zuständigen Landesärztekammer rückmeldet. Die Re-Identifikation der einzelnen Ärztinnen und Ärzte erfolgt über die EFN (s.u.). Alle Daten sind auf dem EIV in Berlin „durchlaufende Posten“. Die Speicherung bleibt allein den Landesärztekammern vorbehalten.

**Fortbildungsausweis / EFN:** Im November 2005 haben alle Hamburger Kammermitglieder erstmals einen Fortbildungsausweis mit der so genannten einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) erhalten, die für jede Ärztin / jeden Arzt individuell für das oben unter „EIV“ beschriebene Verfahren generiert wurde. Die EFN ist auch als maschinenlesbarer Barcode auf dem Ausweis abgedruckt, was die elektronische Erfassung Ihrer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zukünftig erleichtert. Die Veranstalter werden dafür nach und nach Barcodeleser bereithalten. **Alle anerkannten Veranstaltungen in Deutschland werden zukünftig über den EIV bei der Bundesärztekammer in Berlin verwaltet.**

**EFN / Barcodeetiketten:** Zusammen mit dem Fortbildungsausweis haben alle Kammermitglieder außerdem eine Anzahl von Barcodeetiketten erhalten. Die anderen Aufkleber stehen Ihnen zum Einkleben in Teilnahmelisten zur Verfügung, was die spätere Erfassung erleichtert, wenn vor Ort kein Barcodelesegerät zur Verfügung steht. Weitere Barcodeetiketten erhalten Sie bei der Ärztekammer (Tel. 22802-596).

Ausweis und Aufkleber sind bundesweit gültig. Die Zuordnung der EFN zu den einzelnen Ärzten erfolgt ausschließlich in den Landesärztekammern, sodass die entsprechenden Kammermitglieder im Zuge des Verfahrens auf Bundesebene anonym bleiben. Die exakte Zuordnung der Fortbildungspunkte ist auch bei Kammerwechsel dadurch gewährleistet, dass die Landesärztekammern einmal wöchentlich ihre Mitglieder-EFNs an den zentralen Server in Berlin melden. Aus diesem Grunde behält ein einmal ausgestellter Fortbildungsausweis auch bei Umzug in ein anderes Bundesland seine Gültigkeit.

**Umzug:** Kammermitglieder erhalten auf Wunsch jederzeit einen Auszug ihres elektronischen Punktekontos zur Mitnahme in den neuen Kammerbereich bei Fortzug aus Hamburg. An einer elektronischen Austauschmöglichkeit dieser Informationen zwischen den Landesärztekammern wird gearbeitet.